

## 1. ABHANDLUNG ÜBER THÜRINGEN

[Vor dem 13. Dezember 1707.]

### Überlieferung:

L Konzept: [HANNOVER NLB Ms XIII 778d](#). 2°. 4. S.

5

Daß der Harz zu der Römer Zeiten von den Cheruscis bewohnet worden, wird aus dem nahmen selbst geschlossen, daß sie aber sich auch dießeits des Harzes an die braunschweigische lande erstrecket, zeiget der locus Taciti, der Fusos (an der fuse,) nennet *conterminam Cheruscis gentem* Hat also dieß Harzland und das Land braunschweig von alters zusammen gehohret. 10

Es ist nicht ohne daß das alte Thuringische königreich den Harz, und das Land jenseit <---> die Elbe in sich begriffen, welches noch in alten briefschaften Nord Thuringen genennet wird. <---> die Sachsen dieses striches so wohl als des Harzes sich bemächtiget als die frankische konige regiret sind bekandter maßen verschiedene Herzoge von Thuringen gewesen, biß endtlich Herzog Otto Henrici Aucupis Vater in ansehung seiner 15 tapferkeit und allianz mit dem kayserlichen Hause so wohl Thuringen als Sachsen unter sich gehabt, worinn ihm wiewohl gegen König Conradi I. sein Sohn Henricus Auceps

6 Anfang | Daß die grafschaft Hohenstein am Harz vor alters zu Sachsen und nicht zu Thüringen gerechnet worden, geben die Autores, und nachrichtungen. Albinus selbst, so ein ChurSachsiscer Historicus gewesen, da er in seinem progymnasmatisbus Novae Saxonum Historiae einige vornehme Sachsische familien in Ostfalia erzehlet wird darunter von ihm pag. 87 facies b genennet Hohnsteinensis in Hercynia; und schließet er ausdrücklich die Thuringischen familien aus. Und da er pag. 82 fac. b der beichlingischen erwehnung thut, sagt er daß dieses die einzige Thüringische famili sey, die unter die Sachsische gezehet werde, und vermuthet daß auch herren von beichlingen in Sachsen gewesen. Man stellest diese seine meynung dahin, will aber nur dadurch andeuten, was er für unterscheid er unter Sachsen und Thüringern mache auf gleiche weise distinguirt er die Meißner von den Sachsen *Absatz* Cranzius zehlet auch an verschiedenen orthen die grafen von hohenstein unter die Sachsische herren als zum exemplar wenn er in Saxon. lib. X. cap. 7. erzehlet, daß in einer zusammenkunfft der Sächsischen herren ditrich Graf von Wernigerod von graf bußen von Regenstein verclaget und von dem Erzbischof zu Magdeburg auch herzog Otten an der leine, graf Heinrichen von Hohenstein, graf alberten von Querförde und andern, als Richtern verdammet worden. Es ist nicht ohne daß das alte Thuringische königreich den Harz und auch das land jenseit des Harzes bis an die Elbe in sich begriffen, welches noch in alten briefschaften Nordthuringen genennet wird. als aber das Thüringische Reich übern hauffen gangen, haben die Sachsen dieses striches so wohl als des Harzes sich bemächtiget *gestr.* | L 17 Conradi I. (1) intention (2) danck L

---

8 locus: TACITUS, *Germania*, c. 36.

gefolget, biß er selbst könig worden. Nach solcher Zeit will sich nicht finden, daß ganz Thuringen unter einem fursten gestanden, sondern es waren darinn Margrafen und Grafen und entstanden endtlich darinn landgrafen.

Was die Margrafen betrifft, so waren selbige eigentlich den populis Slavonicis ent-  
5 gegen gesetzt und war die Saale vor alters der grenzstrohm bis endtlich Meißen und  
benachbartes lande von Teutschen Colonien bewohnet worden.<sup>1</sup>

Ein solcher Margraf war der Ekkardus so gegen den Henricum S. das Konigreich praezendiret. Ob nun gleich hernach die ratio Marchionum aufgehöhret, ist doch die dignitas Marchionatus blieben, und an die Ecbertos Brunsvicenses kommen von denen der 10 letztere sich gegen den Henricum IV. zum Anticaesare aufgeworfen. daß diese Ecberti in Thuringen machting gewesen ist bekand. Ecbertus Anticaesar hinterließe eine einige tochter Gertrudem, deren tochter ist gewesen Richensa gemahlin kayser Lotharii, von welcher Gertrudis Henrici leonis mutter gezeiget worden. und daß noch Albertus M. Ottonis pueri sohn unterschiedliche ämter in Thuringen (wozu vor alters heßen gehöhret) beseßen ist 15 bekand, weil er aus seiner gefangenschafft sich damit lösen müßen

Die Landgrafschaft zu Thuringen begreiffet nicht ganz Thuringen, sownig als Landgraviatus Alsatiae ganz Elsaß oder den alten ducatum Elisatiae begreiffet dessen divisionibus filiorum Ludovicii Pii und sonst gedacht wird und als die Franzosen ex Landgraviatu Alsatiae totam Alsatiam behaupten wollen hat man ihnen aus dem so Osterreich gehabt,  
20 das gegentheil erwiesen (< - >.) Ein Landgraf oder Comes patriae hatte viel Comitatus unter

25

8 praetendiret (1) hernach findet sich daß eine Margrafschaft auf die Ecbertos kommen davon einer sich gegen den Kayser Henr. IV. aufgelehnet. (a) man (b) und ist bekand daß diese Ecberti in Thuringen mächtig gewesen (2) Ob L 12 gewesen (1) Rixa Gema (2) Richensa L 15 f. müssen (1) das Honstein (a) ein eigenthum (b) als ein Allodium Henrici Leonis considerirret worden welches deßen Sohne unter einander getheilet geben die instrumenta divisionis (aa) daher es die grafen von hohenstein (bb) von ihm also und seiner posteritat haben es die grafen zu lehen recognosciret aus den ilefeldischen nachrichtungen hat <---> ein gewißer Heseko Comes tochter <---> graf Elger zu bielstein | und Klefeld erg. (1) und (2) der das lehen (3) der (4) dem Henricus Leo das ihm anheim gefallene lehen | von hohenstein erg. | wiederumb gegeben (2) Die Landgrafschaft L 17 Elsaß (1) begreiffet, immaßen bekand daß vor alters ein Ducatus (a) Helisatiae gew (b) Elisatiae gewesen, (aa) und deßen der Herzog das ganze (bb) wie aus den (2) oder L

sich und war also von einem Margrafen nur darin unterschieden, daß jener an den Reichsgrenzen dieser mitten im land seine herrschaft hatte aber die ganzen großen ducatus wie die vor alters geschloßen waren werden diesen Herren nicht zugestanden und können Sie darauf keine praesumtion erharteten.

Es will zwar der Anonymus de Landgravio vorgeben der Ludovicus Barbatus wäre Comes totius terrae Thuringiae worden, aber zu geschweigen daß dieser autor ehe neu, und mit vielen unrichtigkeiten angefulltet, gibt seine eigne erzehlung ein anders, und daß dieses nur abusive gemeynet. denn er ezechlet wie dieser Ludovicus vom Erzbischof zu Maynz Bardone zu seinem Vicedom in Thuringen gemacht worden, und zugleich zu behauptung seines amts lehen, wie damahls gebreuchlich von ihm erhalten, hernach weil er dem kayser etwas verwand, von ihm ein gewissen strich zum Reichslehen bekommen, daß ubrige durch heyrath, kauf und dergleichen modos particulares an sich bracht, dadurch er so angewachsen, daß er κατέζοχην der graf in Thuringen genennet worden. Ein mehrers will und kan dieser nicht seyn.

Sein Sohnes Sohn Ludovicus ist vom Kayser Lothario Saxone zum Landgrafen gemacht worden, es scheinet aber daß dieser kayser diese qualitat nicht von neuem erigiret, sondern nur auf ihn transferiret, in dem sich aus diplomatisbus und sonsten nachricht gibt, (--) Comes de Wiezenburg auch Comes patriae genennet und vermutlich von kayser Henrico V. zu dieser dignität erhoben worden, weil er der Gibellinischen parthey sehr zugethan gewesen, daher ihn aber hernach Lotharius Saxo verfolget, und die dignität dem Ludovico Comiti in Thuringia potenti beygeleget[;] daß ihm aber der kayser macht über ganz Thüringen geben, wird sich nirgend finden.

Daß sonstens die grafschaft Hohenstein am Harz zu Sachsen und nicht zu Thuringen gerechnet worden, geben die autores und Nachrichtungen. Albinus selbst der ein Chur-Sachsisccher Historicus gewesen da er in seinem progymnasmatisbus novae saxonum Historiae einige vornehme Sachsische familien in Ostfalia erzehlet nennet er darunter Hohnsteinenses in Hercynia pag. 87 fac. b Und da er pag. 82 fac. b der beichlingischen erwehnung thut, sagt er daß dieses die einzige Thuringische famili sey, so unter die Sachsische

2 hatte und sind dergleichen landgrafen mehr im reich erg. und geschr. L 2 aber (I) die alten (2) die L 4 erharteten (I) Man findet daß von dem Ludovico (2) Es wird (3) Es will L 10 er (I) der kayserin Gisela etwas verwand (2) dem L 12 durch | heyrath erg. | L 12 dergleichen (I) contractus (2) modos L

5 *Historia Ephordensis anonymi scriptoris de Landgraviis Thuringiae*. In: Illustrum veterum scriptorum, qui rerum a germanis per multas aetates getarum . . . Tomus unus. Ex bibliotheca Joannis Pistorij. Francofurti 1683, 912 f.

gezehlet werden, und vermutet daß auch herren von beichlingen in Sachsen gewesen. man stellet diese seine Meynung dahin, und will damit andeuten, daß er die Sächsischen und Thuringischen familien fleißig distinguiren wollen.

Cranzius rechnet auch an verschiedenen orthen die grafen von hohenstein unter die Sachsischen herren als zum exemplum wenn er in Saxon. lib. 10. cap. 7. erzählt, daß in einer zusammenkunft der Sächsischen herren ditrich Graf zu Wernigerod auf anlage bußen grafen zu Regenstein, von alberto Erzbischofen zu Magdeburg, Otten herzogen zu braunschweig an der leine, Heinrichen grafen von honstein, und andern gegenwärtigen Sächsischen herren verdammet worden.

<sup>10</sup> das Honstein als ein allodium Hnrici Leonis consideriret worden erscheinet daraus, daß das dominium directum ihm und den seinigen geblieben auch in seiner Söhne theilung kommen. also daß es die grafen von ihm und seiner posterität zu lehen recognosciret.

<sup>15</sup> aus den Ilenfeldischen nachrichtungen erscheinet, daß ein gewißer Heseko graf zu Honstein gewesen welcher eine tochter Gertrudem hinterlaßen, die graf Eliger zu bielstein und ilefeld geehliget, dem Henricus Leo das ihm anheim gefallene Lehen wiederumb verliehen.

## 2. EXZERPT AUS MEIBOM, CHRONICON MARIENTHALENSE

[Ohne Datum.]

### Überlieferung:

<sup>20</sup> Aufzeichnung: [Ms XIII 778d unfoliiert](#).

Leibniz' Handexemplar von [H. MEIBOM, Chronicon Marienthalense, 1651](#), war vermutlich das Exemplar [HANNOVER NLB C 6378](#) (Provenienz FOGEL).

Meibom. ad chron. Martienthalense agit de ⟨palatinis⟩ Saxoniae de Sommersenburg[.]

<sup>25</sup> Meib. ad Chron. Marienthal. p. 39 agit de Johanne Semeca, Praeposito Halberstadensi glossatore juris Saxonici[.]

8 von (1) hohenste (2) honstein L  
zugefallen (2) auch L

11 geblieben (1) auch Ottoni IV. ist es in der theilung